

GRÜNE Kanton Solothurn
Niklaus Konradstr. 18
4500 Solothurn
sekretariat@gruene-so.ch



Solothurn, 14. November 2024

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Rathaus
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn

Vernehmlassung zur «Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Brigit Wyss,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns zur Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO) wie folgt zu äussern:

Anmerkung zu § 2, Waldfeststellung:

Waldfeststellung und Ausnahmen betr. Rodung sollen so formuliert werden, dass Biotope wie wertvolle, langsam einwachsende strukturierte Weidegebiete nicht automatisch zu Wald erklärt werden können. Begründung: Seit 1976 hat der Wald im Kanton Solothurn um 3.3 % zugenommen. Dies mutmasslich (genaue Zahlen fehlen) fast ausschliesslich auf Kosten von extensiv genutzten, wertvollen Juraweiden. Man beachte: Im geschlossenen Wald ist die Biodiversität deutlich kleiner! Ein zusätzlicher Druck auf solche Gebiete muss befürchtet werden, wenn im Zusammenhang mit dem Autobahnausbau die Forderung des Bauernverbandes umgesetzt wird, der fordert: *«Bei der Ersatzaufforstung wurde beim Bund klar eingefordert, dass davon keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen sein dürfen und dass die Ersatzaufforstungen auf bereits eingewachsenen Flächen vollzogen werden müssen.»*

Antrag § 9 Fahrradverkehr

*1 Fahrradfahren im Wald abseits von Waldstrassen **sowie speziell bezeichneten und offiziellen Wegen** ist untersagt.*

Begründung: Nebst Waldstrassen gibt es viele offizielle Wege, auch für die Fahrradnutzger geeignete Fusswege. Mit der entsprechenden Rücksichtnahme – Bikerinnen und Biker sind z.B. angehalten, bei engen Verhältnissen abzusteigen – können diese Wege von allen genutzt werden. Eine spezielle Kennzeichnung, die eine Beschilderung bedingte, wäre übertrieben.

Hingegen ist darauf zu achten, dass § 8 auch tatsächlich umgesetzt wird: E-Bikes, die nach Strassenverkehrsgesetz als Motorfahrzeuge (Kleinmotorräder) gelten, sind weder im Wald noch auf Wanderwegen ausserhalb des Waldes zugelassen.

Antrag § 24: Neuer Absatz zu invasiven Neophyten, Vorschlag:

Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, invasive Neophyten gemäss Verbotsliste des Bundes auf geeignete Weise aktiv zu bekämpfen.

Antrag § 42 Abs 1 (Als Folge der Änderung von § 9):

b) *ohne Berechtigung abseits von Waldstrassen ~~sowie speziell bezeichneten und offiziellen~~ Wegen mit dem Fahrrad fährt*

Wir hoffen fest auf eine Überarbeitung der Vorlage und danken Ihnen, wenn unsere Einwendungen und Überlegungen Gehör finden.

Mit freundlichen Grüssen

GRÜNE Kanton Solothurn

Laura Gantenbein, Präsidentin GRÜNE Kanton Solothurn



Für Rückfragen:

Heinz Flück, Kantonsrat, 079 521 45 97